Stadt Burg Stargard

Beschlussvorlage Stadt Burg Stargard
00SV/17/076
öffentlich

Betreff
Satzungsbeschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Burg" Burg Stargard

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bau- und Ordnungsamt	29.09.2017
Sachbearbeitung: Tilo Granzow	
Verantwortlich: Herr Granzow	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	10.10.2017	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	18.10.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Burg Stargard über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg“ Burg Stargard.
Der Bürgermeister wird beauftragt die Sanierungssatzung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB hinzuweisen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard als Eigentümerin der nördlichsten Höhenburg Deutschlands ist für den Erhalt und die weitere Entwicklung dieser Anlage verantwortlich. Auf der Grundlage der im Jahr 2012 durch die Stadtvertretung Burg Stargard bestätigten Denkmalpflegerischen Rahmenplanung wurden notwendige Investitionen zum Erhalt des Gebäudebestandes und zur Verbesserung der Infrastruktur ermittelt und als Förderantrag an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Gesundheit übergeben.
Seitens des Ministeriums und der Finanzaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde nunmehr die Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwicklung der Burganlage gefordert, welches die Entwicklungschancen der Burganlage und die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Burg Stargard ermittelt. Dieses Konzept wurde seitens des Ministeriums und der Finanzaufsicht mit folgendem Ergebnis bestätigt: das Alleinstellungsmerkmal der Burganlage als Denkmal von nationaler Bedeutung ist gegeben und die Stadt Burg Stargard kann die finanzielle Mittel zum Erhalt und Entwicklung dieser Anlage nicht allein (auf Grundlage der allgemeinen Fördersätze unterschiedlichster Förderrichtlinien des Landes M-V) zur Verfügung stellen.
Aus diesem Grund wurden der Stadt Burg Stargard im Rahmen einer Ministerien übergreifenden Beratung Fördervarianten aufgezeigt und in Aussicht gestellt.

Unter anderem wurde empfohlen, die Burganlage in Burg Stargard zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu erklären, um Mittel des Städtebauförderung des Landes M-V beantragen zu können.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Burg“ erfolgt im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB.

Rechtliche Grundlage:
KV M-V, BauGB

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung der Stadt Burg Stargard über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg“

Lorenz
Bürgermeister

Sanierungsgebiet "Burg"

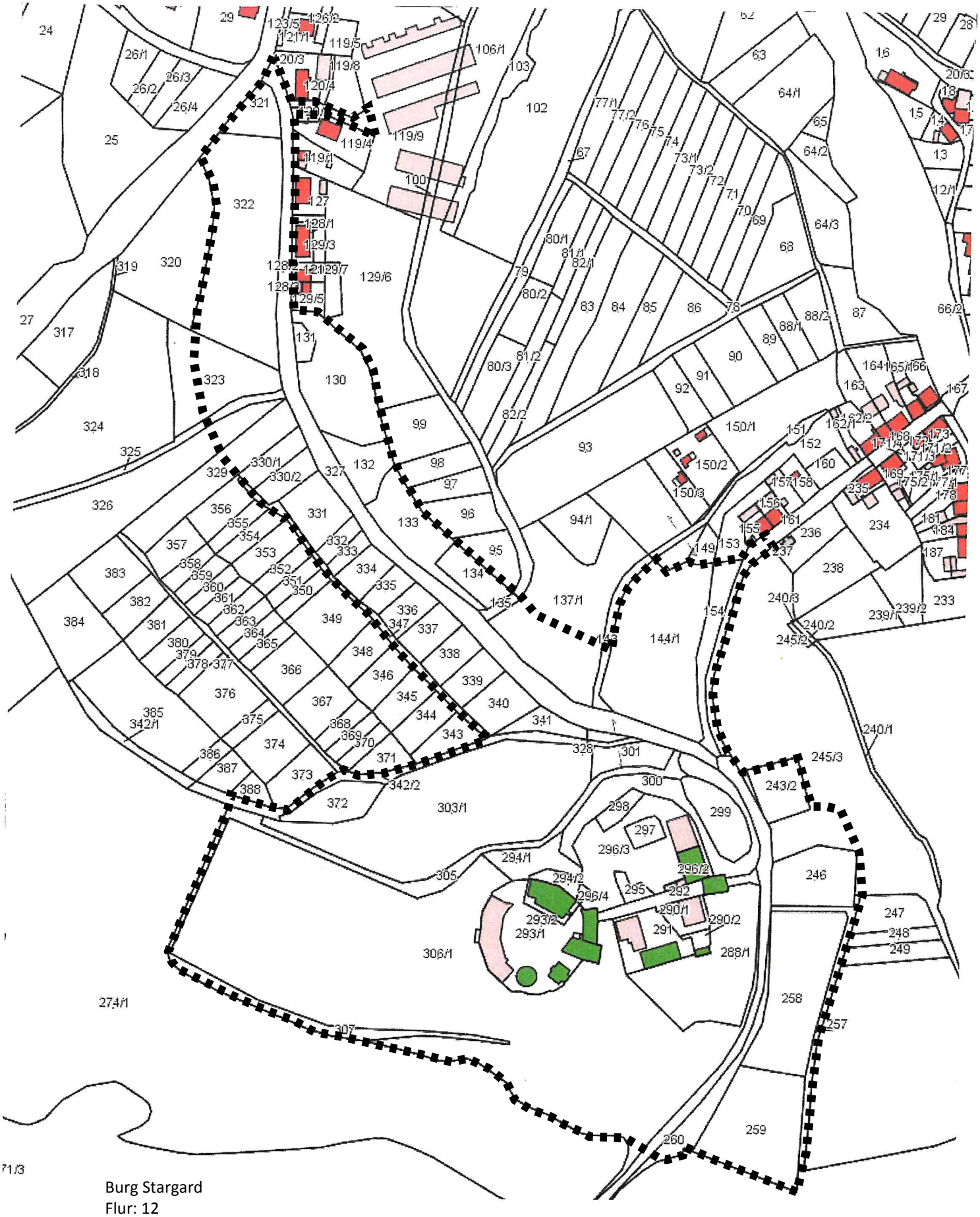

Burg Stargard
Flur: 12
Maßstab: ca. 1:3000
Datum: 28.07.2017

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burg“

(Sanierungssatzung)

Aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in seiner Sitzung am …….folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll das Gebiet wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:3000 gefertigte Lageplan vom 28.09.2017.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der mit unterbrochener schwarzer Linie umrandeten Flächen und erhält die Bezeichnung „Burg“.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Flurstücke verschmolzen, geteilt bzw. neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf die neu entstandenen Grundstücke zu übertragen.

§ 2

Bezeichnung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Burg“

§ 3

Sanierungsverfahren/Genehmigungspflicht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB findet Anwendung.

§ 4

Zeitraum

Das voraussichtliche Ende der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet ist der 31.12.2031.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Burg Stargard, den .....

.....

Tilo Lorenz

(Bürgermeister)

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am …….

Weiter ist der volle Wortlaut der §§ 144 und 145 BauGB mit der Sanierungssatzung zu veröffentlichen.